



NEUE EFFELTERMÜHLE EG

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER NEUEN EFFELTERMÜHLE EG

Mitgliederversammlung am 16. September 2026

Im Zuge des Freistellungsbescheids für die Gemeinnützigkeit vom 20.11.2025 hat das Finanzamt Coburg angemerkt, dass die Satzung im Punkt der Verwendung des Kapitals der Gesellschaft im Falle einer Liquidation der Genossenschaft neu formuliert werden muss. Der Freistellungsbescheid wurde dennoch erteilt. Mit der nachfolgenden Änderung kommen wir der Anforderung nach.

Bisheriger Inhalt Satzung vom 13. April 2026	Neuer Inhalt Zu beschließen in der Mitgliederversammlung am 16. September 2026
§ 45 Liquidation (1) Wird die Genossenschaft aufgelöst oder endet ihre Rechtsfähigkeit, erfolgt die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. (2) Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Genossenschaft fällt ausschließlich einem oder mehreren gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu, die von der Generalversammlung bei der Beschlussfassung über die Auflösung festgelegt werden. (3) Die Verwendung des Vermögens muss einem Zweck dienen, der den satzungsmäßigen Zielen der Genossenschaft möglichst nahekommt. (4) Die Liquidation wird von den Liquidatoren durchgeführt, die von der Generalversammlung bestimmt werden. Falls keine abweichende Bestimmung getroffen wird, übernehmen die Mitglieder des Vorstands die Funktion der Liquidatoren. (5) Die Liquidatoren sind verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß abzuwickeln und alle verbleibenden Vermögenswerte entsprechend dem gemeinnützigen Zweck zu übertragen.	§ 45 Liquidation (1) Wird die Genossenschaft aufgelöst oder endet ihre Rechtsfähigkeit, erfolgt die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. (3) Die Liquidation wird von den Liquidatoren durchgeführt, die von der Generalversammlung bestimmt werden. Falls keine abweichende Bestimmung getroffen wird, übernehmen die Mitglieder des Vorstands die Funktion der Liquidatoren. (4) Die Liquidatoren sind verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß abzuwickeln und alle verbleibenden Vermögenswerte entsprechend dem gemeinnützigen Zweck zu übertragen.